

Verfahrensordnung der Endress+Hauser Gruppe zum Hinweisgebersystem für menschenrechtliche und umweltbezogene Belange

1. ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Hinweise und Beschwerden, ob berechtigt oder unberechtigt, müssen professionell behandelt werden.

Ziel dieses Verfahrens ist es, Hinweise und Beschwerden, sei es von Mitarbeitenden, Lieferanten oder Dritten, zu dokumentieren, zur Nachverfolgung zu kennzeichnen und an die richtigen Stellen weiterzuleiten. So kann ein sorgfältiger Umgang mit diesen Informationen gewährleistet werden, ebenso das Ziel, sich ständig zu verbessern.

Das Hinweisgeber- oder Beschwerdeverfahren ist für alle potenziell Beteiligten zugänglich. Die Vertraulichkeit der Identität wird gewahrt und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises oder einer Beschwerde wird gewährleistet.

2. GEGENSTAND DES HINWEISGEBER- ODER BESCHWERDEVERFAHRENS

Dieses Hinweisgeber- oder Beschwerdeverfahren ermöglicht es, auf

- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie
- Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die unser Unternehmen oder das Wohlergehen von Endress+Hauser Mitarbeitenden und weiteren Personen im direkten oder indirekten Umfeld betreffen,

aufmerksam zu machen.

3. UNABHÄNGIGKEIT

Die von der Endress+Hauser Gruppe mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen für menschenrechtliche und umweltbezogene Belange (Endress+Hauser Beschwerde-Team) werden von der Endress+Hauser Management AG bestimmt und bieten Gewähr für unparteiisches Handeln. Insbesondere sind sie unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. ABLAUF DES HINWEISGEBER- ODER BESCHWERDEVERFAHRENS

Hinweise und Beschwerden werden vorzugsweise über das Web-Formular (EQS-System) entgegengenommen und im Ticketsystem (Beschwerdemanagementsystem) aufgenommen. Informationen über andere Kanäle (Brief, E-Mail, Telefon etc.), werden manuell ins EQS-System aufgenommen und weiterbearbeitet. Bei Eingaben über das EQS-System müssen Hinweisgebende ein anonymes Postfach einrichten.

Nach Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde erhält die informierende Person unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang der Meldung, eine Eingangsbestätigung. Alle Informationen werden intern durch das Endress+Hauser Beschwerde-Team bearbeitet.

Nach Erhalt eines Hinweises oder einer Beschwerde wird diese Information zunächst durch das Endress+Hauser Beschwerde-Team plausibilisiert, insbesondere im Hinblick auf relevante menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen. Nach Abschluss der Plausibilisierung wird der Sachverhalt durch das Endress+Hauser Beschwerde-Team bei Bedarf und nach Möglichkeit mit der informierenden Person erörtert. Bei längerer Bearbeitungsdauer wird die informierende Person spätestens drei Monate nach Abgabe der Meldung über den aktuellen Stand der Bearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Endress+Hauser geht dem Hinweis oder der Beschwerde unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Die Untersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden. Der respektvolle und faire Umgang mit den betroffenen Personen ist dabei ein wichtiger Grundsatz. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Deshalb werden die durch einen Hinweis oder eine Beschwerde betroffenen Personen so bald wie möglich über die eingegangene Information in Kenntnis gesetzt und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen.

Soweit ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass eine Benachrichtigung die Untersuchung gefährdet, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung bzw. zum Entfall des Risikos aufgeschoben werden.

Das Endress+Hauser Beschwerde-Team prüft und bewertet den untersuchten Sachverhalt und schlägt bei Bedarf in Abstimmung mit dem General Counsel der Endress+Hauser Gruppe geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken vor. Dies können beispielsweise zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung von Behörden sein oder eine einvernehmliche Beilegung mit der hinweisgebenden Person.

Sollten im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können dennoch Vorschläge zur Änderung von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Organisations- und Verhaltensvorschriften in Betracht gezogen werden.

Die hinweisgebende Person erhält in der Regel drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

5. SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON

Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird gewahrt und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde wird gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der informierenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der informierenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die informierende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen sowie die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln, ist unzulässig. Die informierende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

6. DATENSCHUTZ

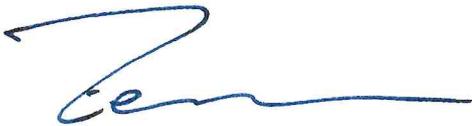
Die Untersuchung wird im Einklang mit der DSGVO durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer. Die Datenschutzerklärung für die Abgabe von Meldungen ist auf der Seite des Beschwerdemanagementsystems (EQS-System) einsehbar.

7. WIRKSAMKEIT DES HINWEISGEBER- ODER BESCHWERDEVERFAHRENS

Die Wirksamkeit des Hinweisgeber- oder Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen durch das Endress+Hauser Beschwerde-Team, bei Bedarf auch in Abstimmung mit dem General Counsel der Endress+Hauser Gruppe, überprüft. Eine Überprüfung erfolgt beispielsweise, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in eigenen Geschäftsbereichen oder im direkten oder indirekten Umfeld gerechnet werden muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Reinach, 9. November 2023

Endress+Hauser Management AG



Dr. Heiner Zehntner, General Counsel



Dr. Luc Schulheiss, CFO